

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
Netzentwicklungsplan/
Umweltbericht 2024

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 22-03.15 E

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-16
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Michael Gerhard
Judith Zahn

Datum

11. Mai 2015

Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12c Abs. 1 EnWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten Netzentwicklungsplan Strom 2014, Zweiter Entwurf, für das Zieljahr 2024 (im Folgenden NEP 2024 genannt)¹ nebst Umweltbericht nehmen wir für die anerkannten Naturschutzverbände BUND Landesverband NRW (BUND NRW), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und den Landesverband NRW des Naturschutzbundes Deutschland (NABU NRW) Stellung:

I. Vorgehensweise/Verfahren

Die anerkannten Naturschutzverbände in NRW wünschten, bereits im Rahmen der nach § 12c Abs. 3 EnWG durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) vor der Bestätigung des NEP 2024 durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung wäre eindeutig ersichtlich, welche Bedeutung dem noch zu bestätigenden NEP 2024 zukommt.

Denn es ist keiner Bekanntmachung und keinem vorgelegtem Dokument klar zu entnehmen, ob nach Abschluss dieser Konsultation der dann bestätigte NEP 2024 als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan gemäß § 12e Abs. 1 S. 1 EnWG dienen wird oder nicht. Der vorgelegte Entwurf eines Umweltberichts bekundet einleitend zwar „Zur Vorbereitung eines Bundesbedarfsplans führt die Bundesnetzagentur eine SUP auf der Grundlage der Netzentwicklungspläne durch“², jedoch lässt sich dieser

¹ Die Bundesnetzagentur hat sich dazu entschieden, die Durchgänge der Bedarfsermittlung und auch die jeweiligen Dokumente nach dem Zieljahr (= 2024) zu benennen, s. Hinweis im Vorwort der „Zusammenfassung zum Konsultationsstart“, Stand Februar 2015, der BNetzA, dort S. 5.

² Entwurf des Umweltberichts, Strategische Umweltprüfung des 2. Entwurfs des NEP Strom und des O-NEP (Zieljahr 2024), Stand Februar 2015, S. 31.

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



allgemeinen Aussage nicht entnehmen, ob der hier in Rede stehende NEP 2024 als Entwurf für eine gesetzliche Bedarfsfeststellung herangezogen werden wird.

Eine Klarstellung wird insbesondere vor dem Hintergrund für erforderlich gehalten, dass vor der Bestätigung des NEP 2013 ebenfalls ein Umweltbericht gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt wurde, ohne dass der NEP 2013 als Entwurf für eine gesetzliche Bedarfsfeststellung diene.

Die gesetzliche Vorgabe des § 12e Abs. 1 S. 1 EnWG, dass die BNetzA den (jährlichen zu erstellenden) Netzentwicklungsplan „*mindestens alle drei Jahre der Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan*“ übermittelt, legt nahe, dass nach Abschluss der vorliegenden Konsultation und Überprüfung des Entwurfs durch die BNetzA, der bestätigte NEP 2024 erneut als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan an die Bundesregierung übermittelt wird. Diese Drei-Jahres-Grenze des § 12e Abs. 1 S.1 EnWG wird im Spätherbst 2015 erreicht. Die erstmals erfolgte Übermittlung des bestätigten NEP 2012 nebst Umweltbericht an die Bundesregierung erfolgte im November 2012, der NEP 2012 diene damals als Entwurf für die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom 23.07.2013.³

Möglich erscheint jedoch auch, dass die Regelungen des EnWG zur Erstellung eines NEP sowie zum Bundesbedarfsplan dahingehend ausgelegt werden, dass erst ein bestätigter NEP für das Zieljahr 2025 der Bundesregierung wieder als Entwurf vorgelegt werden soll. Dies sollte jedoch im Rahmen einer Konsultation wie der vorliegenden klargestellt und ausgesprochen werden.

Das EnWG geht davon aus, dass jährlich ein gemeinsamer NEP seitens der Übertragungsnetzbetreiber erstellt (s. § 12b Abs. 1 S. 1 EnWG) und von der BNetzA bestätigt wird (s. § 12c Abs. 4 S. 1 EnWG). Dabei geht es davon aus, dass die Vorlage durch die Übertragungsnetzbetreiber bei der BNetzA „*jährlich zum 3. März*“ erfolgen soll (§ 12b Abs. 1 S. 1 EnWG). Bereits zuvor sollen die Übertragungsnetzbetreiber eine eigenständige Konsultation durchgeführt haben (§ 12b Abs. 3 EnWG). Dieser jährliche Rhythmus konnte bisher nicht eingehalten werden und wurde durch die sehr spät im Jahr 2014 erfolgte Vorlage des zweiten Entwurfs eines NEP für das Zieljahr 2024 bei der BNetzA weiter nach hinten verschoben.

Sollte der bestätigte NEP 2024 nebst Umweltbericht an die Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan übermittelt werden, wird als problematisch angesehen, dass die Überprüfung des dann bestätigten NEP auf einem Szenariorahmen beruht, der nicht nach § 12a Abs. 3 EnWG genehmigt worden ist. Die Zugrundelegung eines abgewandelten Szenariorahmens (B 2024*) wird mit der Novellierung des EEG begründet, die nach Genehmigung des Szenariorahmens B 2024 und während der Erstellung des NEP 2024 erfolgte.⁴ Dies mag inhaltlich geboten und sinnvoll sein, widerspricht jedoch den Vorgaben des EnWG, das in § 12b Abs. 1 S. 1 davon ausgeht, dass sowohl der Entwurf eines

³ Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) vom 23.07.2013, BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148), das durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist.

⁴ BNetzA in „Vorläufige Prüfergebnisse Netzentwicklungsplan Strom (Zieljahr 2024)“, Stand: Februar 2015, S. 29, f.

Netzentwicklungsplans, als auch dessen Überprüfung, den nach § 12a Abs. 3 EnWG genehmigten Szenariorahmen zur Grundlage hat.

Im Rahmen einer Beteiligung der Öffentlichkeit halten wir es ferner für geboten, den neu berechneten Szenariorahmen B 2024* im Rahmen der Auslegung der Unterlagen nach § 12c Abs. 3 EnWG ausdrücklich darzustellen. Weder die tabellarische Übersicht der Kennzahlen des Szenarios B 2024* im vorgelegten zweiten Entwurf des NEP 2014,⁵ noch die kurzen Ausführungen der BNetzA hierzu⁶ halten wir für ausreichend, um die Abwandlungen im Vergleich zum genehmigten Szenariorahmen transparent offenzulegen.

Da das Planungsverfahren mit weiteren sich zeitlich überschneidenden Verfahrensschritten (wie z. B. Erarbeitung des Szenariorahmens und dazugehörige Konsultation) einhergeht und die zeitlichen Vorgabe des EnWG der jährlichen Erstellung eines Netzentwicklungsplans einschließlich zweier Konsultationen nicht umsetzbar erscheint, halten wir eine Überarbeitung dieser Regelungen durch den Gesetzgeber für sinnvoll.

II. Keine Förderung des Ausbaus der Kohlestromversorgung

Die nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände haben bereits in zurückliegenden Konsultationen, so zuletzt in ihrer Stellungnahme an die BNetzA vom 07.11.2013 zum NEP 2013, kritisiert, dass etliche Leitungsprojekte offensichtlich dem Ausbau der Kohleverstromung dienen. Genannt werden sollen hier in NRW ausdrücklich die Maßnahmen mit den Nrn. A 02 (HGÜ-Verbindung Osterath – Philippsburg), M 61 bzw. M 61-Alt. (Projekt Westfalen, d. h. Verbindung Hamm/Uentrop – Kruckel) und M 98 (Verbindung Aachen/Düren – Belgien, Lixhe).

Die Konzentration des Netzausbaus um die Kraftwerke des rheinischen Braunkohlereviere ist ein auffallender Aspekt der vorliegenden Netzplanung. Aus unserer Sicht muss befürchtet werden, dass dieser Netzausbau nicht zwingend ist, sondern eher der Marktintegration des Braunkohlestroms dienen soll.

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in der BRD sektorübergreifend bis 2020 um 40 % zu senken und eine Reduktion von 80-95 % bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat festgelegt die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu 1990 zu verringern (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW).

Es ist offensichtlich, dass diese Klimaschutzziele nur dann erreichbar sind, wenn die Kohleverstromung in Deutschland, besonders aber in NRW drastisch reduziert wird. Dies betrifft insbesondere die besonders klimaschädliche Braunkohleverstromung.

⁵ Netzentwicklungsplan Strom 2014, Zweiter Entwurf, S. 72.

⁶ BNetzA in „Vorläufige Prüfergebnisse Netzentwicklungsplan Strom (Zieljahr 2024)“, Stand: Februar 2015, S. 30, f.

Auch die BNetzA hat erkannt, dass es einer Reduktion des CO₂-Ausstoßes bedarf, der sich besonders auf die Braunkohleverstromung auswirken wird.⁷

Gleichwohl gehen sowohl die Übertragungsnetzbetreiber, als auch die BNetzA bislang offenbar davon aus, dass die CO₂-Reduktion bei der Netzentwicklungsplanung (noch) nicht berücksichtigt werden soll. Dies werten die Naturschutzverbände als ein Verkennen der Sachlage, was im Planungsprozess der Netzentwicklungsplanung zwingend zu einer Überschätzung der Netzeinspeisung durch Braunkohlekraftwerke im rheinischen Revier führen würde. Es ist allgemein bekannt, dass Braunkohlekraftwerke derzeit sehr billigen, aber besonders klimaschädlichen Strom erzeugen, der über das Übertragungsnetz zu nicht unerheblichen Teilen ins Ausland vertrieben wird. Eine alsbald zu erwartende Reduktion der Braunkohleverstromung würde sowohl die Einspeisung ins Übertragungsnetz im rheinischen Braunkohlerevier, als auch die Übertragungs-Notwendigkeit deutlich reduzieren.

Wenn der NEP 2024 diese sich in Kürze ergebende Situation nicht berücksichtigt, kommt er seinem selbst gesteckten Zeithorizont nicht sachgerecht nach und liefert zukünftig nicht mehr belastbare Ergebnisse. Dies ist keine verwendbare Planungsgrundlage für die weitere Bedarfsplanung des Bundesgesetzgebers.

Der Entwurf des NEP 2024 beinhaltet auch über die Marktintegration der Braunkohle hinaus Projekte, die unseres Erachtens nur mit der Inbetriebnahme neuer Steinkohlekraftwerke begründbar sind. Die Naturschutzverbände weisen erneut darauf hin, dass die Steinkohle-Kraftwerke Lünen und Datteln IV derzeit nicht genehmigt sind. Es ist nicht gerechtfertigt, die aufgrund dieser Kraftwerke nötigen Anschlüsse bei der Planung des Übertragungsnetzes zu berücksichtigen, weil unklar ist, ob die beiden Kraftwerke jemals genehmigt werden können.

III. Bündelung von Leitungen bereits bei der Netzentwicklungsplanung sinnvoll

Der von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte Entwurf für einen NEP 2024 führt für den HGÜ-Korridor C drei einzelne HGÜ-Leitungen mit je 2 GW Transportkapazität auf. Zwei dieser Leitungen wurden von der BNetzA bereits bestätigt und sind als Vorhaben mit den Nrn. 3 und 4 in der Anlage zum BBPIG enthalten. Obwohl die südlichen Endpunkte beider Leitungen verschiedene sind, drängt sich die Frage auf, ob für weite Abschnitte dieser Leitungsvorhaben eine Parallelführung auf gemeinsamen Masten sinnvoll wäre.

Bereits auf der Ebene des Netzentwicklungsplanung sollte die Fragestellung einer möglichen Bündelung oder Parallelführung offen behandelt werden. Die Naturschutzverbände erwarten, dass im Rahmen einer Planung, die möglichst schonend und wirtschaftlich sein soll, diese Fragen offen angesprochen und dargestellt werden. Im Entwurf des

⁷ BNetzA in „Vorläufige Prüfergebnisse Netzentwicklungsplan Strom (Zieljahr 2024)“, Stand: Februar 2015, S. 24.

Umweltberichts finden sich zwar Hinweise zu Bündelungsoptionen⁸ („Zahlreiche Bündelungsoptionen bestehen mit dem Höchstspannungsnetz sowie ...“; „Es ergeben sich Bündelungsoptionen mit dem Höchstspannungsnetz sowie ...“). Diese sind jedoch allgemein gehalten und beziehen sich keinesfalls auf konkrete Leitungsvorhaben. Zusätzlich sind sie mit dem Hinweis versehen, dass sie „in nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind.“⁹

Die Optionen, solche Leitungsvorhaben parallel oder nicht parallel zu führen oder zu bündeln, bestehen bereits bei der Netzentwicklungsplanung und sollten deshalb dargestellt und besprochen werden. Allein unter dem Aspekt möglicher Umweltauswirkungen hat diese Entscheidung Folgen, die sich bis in die Genehmigung des jeweiligen Vorhabens auswirken. Aus der Möglichkeit einer Parallelführung stellt sich z. B. die Frage welches Mastdesign gewählt wird. Ein Mast, der nur eine HGÜ-Leitung (2 GW) aufnehmen muss, wird kleiner zu dimensionieren sein, als ein Mast, der 2 oder zukünftig sogar 3 solcher HGÜ-Leitungen aufnehmen muss. Von der Höhe der verwendeten Masten hängen wiederum der Eingriff ins Landschaftsbild, als auch die Gefährdung wertvoller Vogelvorkommen und auch die optische Belästigung der Menschen ab.

IV. Zu einzelnen Vorhaben des Entwurfs des NEP 2024 in Nordrhein-Westfalen

1. HGÜ-Verbindung Wilster-Grafenrheinfeld im Korridor C (Nr. 4 der Anlage zum BBPIG)¹⁰

Eine der vorgenannten beantragten drei HGÜ-Leitungen und Beispiel dafür, wie (auch) auf nachgeordneter Planungsebene ohne Alternativenprüfung verfahren und geplant wird, stellt die (bisherige) Planung der HGÜ-Verbindung Wilster – Grafenrheinfeld dar. In den ausgelegten Unterlagen zum NEP 2024 hat die Suchraum-Ellipse für dieses Vorhaben eine Ausdehnung, die in etwa einem Viertel der Fläche Deutschlands entspricht. In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise Höxter und Lippe von dieser Planung betroffen. Das Vorhaben ist unter der Nr. 4 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) geführt.

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT hat am 12. 12.2014 den Antrag auf Bundesfachplanung für diese HGÜ-Verbindung, d. h. von Wilster (bei Hamburg) nach Grafenrheinfeld in Bayern bei der BNetzA eingereicht. Als

⁸ Entwurf des Umweltberichts, Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom und O-NEP (Zieljahr 2024), Stand Februar 2015, dort Anhang Steckbriefe: Zu den drei für den Korridor C vorgeschlagenen HGÜ-Leitungen s. für die Maßnahme C05 S. 27, für die Maßnahme C06mod S. 31 und für die Maßnahme C06WDL S. 35.

⁹ Entwurf des Umweltberichts, aaO.

¹⁰ Zugleich Maßnahme C06mod im Netzentwicklungsplan Strom 2014, Zweiter Entwurf, Stand: 14.11.2014.

länderübergreifendes Vorhaben soll im Rahmen der durch das NABEG¹¹ eingeführten Bundesfachplanung der Trassenkorridor für dieses Leitungsvorhaben durch die BNetzA bestimmt werden.

Die dafür eingereichten Antragsunterlagen sind als Grundlage für eine raumordnerische Prüfung und letztlich der Bestimmung eines Trassenkorridors für das weitere Zulassungsverfahren nicht geeignet. Neben dem Vorschlag des vom Antragsteller bevorzugten Trassenkorridors lagen insbesondere keine Prüfungen von großräumigen Alternativen vor. Lediglich Prüfungen kleinräumiger Varianten zu der Vorzugstrasse wurden vorgelegt.

Auf weitere Defizite des Antrags zur Bundesfachplanung dieses Leitungsvorhabens wird im Folgenden eingegangen, um die generelle Problematik zu verdeutlichen, wie für Planungsräume dieser Größendimension eine Bewertung von Projekten auf Grundlage flächendeckend vergleichbarer und konsistenter Daten gelingen soll - sei es auf Ebene des Netzentwicklungsplans oder der Bundesfachplanung.

Die Antragsunterlagen zur Bundesfachplanung der HGÜ-Verbindung Wilster – Grafenrheinfeld weisen zum Schutzgut Tiere (hier: Avifauna) gravierende Mängel bei der Berücksichtigung avifaunistisch bedeutsamer Gebiete auf. Die vorgelegte kartographische Darstellung erweckt den Eindruck, dass auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens im Vergleich zum sonstigen Untersuchungsraum (auf den Gebieten angrenzender Bundesländer), erheblich weniger bedeutsame Gebiete zu berücksichtigen seien und damit der „Raumwiderstand“ erheblich geringer sei. Dies ist aber nicht das Ergebnis der tatsächlich im Planungsraum vorzufindenden Gegebenheiten - hier der für die Vogelwelt besonders schutzwürdigen Bereiche - sondern der offensichtlich unzureichenden und mit der von angrenzenden Bundesländern nicht vergleichbaren Datengrundlage.

Für NRW sind avifaunistisch bedeutsame Gebiete (bisher) nur fragmentarisch berücksichtigt worden. So werden „Brutgebiete von Wiesenvögeln“ und „bedeutende Vogelzugbahnen/-Korridore“ für NRW in den Antragsunterlagen gar nicht dargestellt. Lediglich ein einziger Bereich wird als „avifaunistisch bedeutsames Rastgebiet“ berücksichtigt. Dies geht an den tatsächlichen Gegebenheiten vollkommen vorbei. Im betroffenen Planungsraum in NRW gibt es diverse Feuchtwiesenschutzgebiete mit landesweit bedeutsamen Brutvorkommen von Wiesenvögeln, die auch beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) dokumentiert sind. Es gibt weit mehr als nur das eine in den Antragsunterlagen beachtete Rastgebiet, nämlich auch solche, die nach dem LANUV für den internationalen Vogelzug bedeutende Rast-, Brut-, Nahrungs- und Mauserplätze für Wat- und Wiesenvögel darstellen, und natürlich enden Vogelzugkorridore nicht an der Grenze zu NRW.

Auch die Unterlagen zu der Flächenkategorie „avifaunistisch bedeutsamer Brutgebiete“ beruhen auf einer grob fehlerhaften und unvollständigen Darstellung. Für die von der Vorschlagstrasse des Antragstellers betroffenen Kreise Höxter und Lippe werden überhaupt keine avifaunistisch bedeutsamen Brutgebiete berücksichtigt - trotz des Vorkommens

¹¹ Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), das durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, (NABEG).

landesweit bedeutsamer Brutgebiete, u.a. mit einer herausragenden Bedeutung für den Rotmilan („faktisches Vogelschutzgebiet“).

Ebenso führt beim Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit die Berücksichtigung unterschiedlicher Schutzabstände zu Siedlungsbereichen je nach Bundesland zu unterschiedlichen Schutzniveaus im Planungsraum und zwar ab Landesgrenze(n)! Konkret bedeutet dies, dass durch die für NRW zugrunde gelegten -und im Vergleich zu den niedersächsischen geringeren- Abstandsvorgaben der Trassenkorridor auf nordrhein-westfälischem Gebiet, auch was Siedlungen betrifft, weniger Raumwiderständen begegnet.

2. Verbindung Oberzier – Dahlem – Niederstedem, Maßnahme AL-M57

Die Maßnahme ist Teil des Projekts Koblenz/Trier und wurde von den Übertragungsnetzbetreibern als Alternativ-Vorschlag zur Maßnahme M57 (Verbindung Metternich – Niederstedem in Rheinland Pfalz) vorgestellt. Durch diese Alternativenplanung wären in Nordrhein-Westfalen betroffen die Kreise Euskirchen und Düren. Die Maßnahme wird von der BNetzA noch während der vorliegenden Konsultation daraufhin geprüft, ob nicht doch die 20 km kürzere Leitung der Maßnahme M57 netztechnisch sinnvoller ist.¹²

Wie auch der Entwurf des Umweltberichts¹³ gehen wir davon aus, dass bei der Realisierung dieses Vorhabens erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgelöst werden. Da der betroffene Planungsraum zum Gebiet der Kalk- und Vulkaneifel zählt, das sich durch eine große Strukturvielfalt und außerordentlichen Artenreichtum auszeichnet und vom Bundesamt für Naturschutz als Hotspot der Biologischen Vielfalt gelistet wird,¹⁴ und die alternativ in Rede stehende Maßnahme ein um 20 km kürzeres Leitungsvorhaben beinhaltet, erscheint aus unserer Sicht letztere vorzugswürdig.

3. Verbindung Osterath – Philippsburg Maßnahme A02 (Nr. 2 der Anlage zum BBPIG)¹⁵

Die seitens der BNetzA als bestätigungsfähig eingestufte Maßnahme A02 soll „auf bestehenden Trassen durch Umstellung von Wechselstrom auf Gleichstrom“¹⁶ realisiert werden. Dafür in Frage kommen nach unserer Auffassung Abschnitte des Vorhabens Nr. 15 der Anlage zum EnLAG

¹² BNetzA in „Vorläufige Prüfergebnisse Netzentwicklungsplan Strom (Zieljahr 2024)“, Stand: Februar 2015, S. 173.

¹³ Entwurf des Umweltberichts, Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom und O-NEP (Zieljahr 2024), Stand: Februar 2015, S. 590.

¹⁴ BfN-Skripten 315, Identifizierung der Hotspots der Biologischen Vielfalt in Deutschland, 2012, S. 112.

¹⁵ Betroffen von dieser Planung sind in NRW die Kreise Neuss, Rhein-Erft-Kreis sowie der Rhein-Sieg-Kreis.

¹⁶ BNetzA, Vorläufige Prüfergebnisse Netzentwicklungsplan Strom (Zieljahr 2024), Stand Februar 2015, S. 67.

(Neubau Höchstspannungsleitung Osterath – Weißenthurm, Nennspannung 380 kV).

Dessen Abschnitt Rommerskirchen – Sechtem (Bauleitnummer (Bl.) 4215) befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren, der Erörterungstermin fand im September 2014 statt.

Die Masten für dieses EnLAG-Vorhaben (Nr. 15) sollen im Abschnitt „Sechtem-Rommerskirchen“ mit vier 380 kV-Stromkreisen und zwei 110 kV-Stromkreisen belegt werden. Das Vorhaben weist aufgrund dieser Belegung Masthöhen von teils über 90 m Höhe auf. Selbst im besiedelten Bereich von Köln-Efferen werden sehr hohe Masten geplant.¹⁷ Die hohen Masten stellen in der freien Landschaft eine schwere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und eine bedeutende Gefährdung des Vogelzuges dar und im besiedelten Bereich eine gravierende Beeinträchtigung der Anwohner. Jede Option, niedrigere Masten zu verwenden, wäre daher aus Sicht der Naturschutzverbände zu ergreifen.

Wenn wesentliche Teile der EnLAG-Leitung Nr. 15 –wegen der durch die Maßnahme A02 des NEP 2024 anstehenden Umstellung von Drehstrom auf Gleichstrom aber in Bälde nicht mehr benötigt werden, um Drehstrom zu transportieren, stellt sich die Frage, inwieweit diese Masthöhen tatsächlich in diesen Dimensionen festgelegt werden müssen.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ergibt sich die Problematik, dass im laufenden Planfeststellungsverfahren ein sehr belastendes Leitungsvorhaben geplant wird, das sich lediglich auf den Bedarf nach dem EnLAG stützt. Weil dessen Maßnahmen bei der Netzentwicklungsplanung nicht überprüft werden, sondern dem Startnetz zugeschlagen werden, kann die skurrile Situation entstehen, dass mit großem Aufwand ein EnLAG-Vorhaben planfestgestellt wird, das in nächster Zukunft durch „Umschaltung“ ein anderes Vorhaben darstellt.

Es werden zwei Aspekte deutlich:

a) Das Nebeneinander von zwei verschiedenen gesetzlichen Bedarfsplänen (einmal nach dem EnLAG und zudem nach dem BBPlG) führt nicht zu einer konsistenten Planung, sondern dazu, dass veraltete Bedarfe trotz neuer Erkenntnisse „mitgeschleppt“ werden. Dies belastet den gesamten Planungsprozess gewaltig.

b) Jedenfalls im Fall der BBPlG-Maßnahme Nr. 2 (= Maßnahme A02 im NEP 2024, sog. Ultrahochspannung) steht zu befürchten, dass die Bundesfachplanung nach dem NABEG und auch die Planfeststellung faktisch Pseudo-Planungen darstellen, die sich nicht auf die Realisierung des Projektes auswirken wird. Die planungsrelevanten Entscheidungen für die Ultrahochspannung-Planung sind wahrscheinlich längst im Planfeststellungsverfahren nach dem EnLAG gefallen.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Zahn

Michael Gerhard

¹⁷ So weist z.B. Mast 64 der Bl. 4215 eine Höhe von 81 m auf.